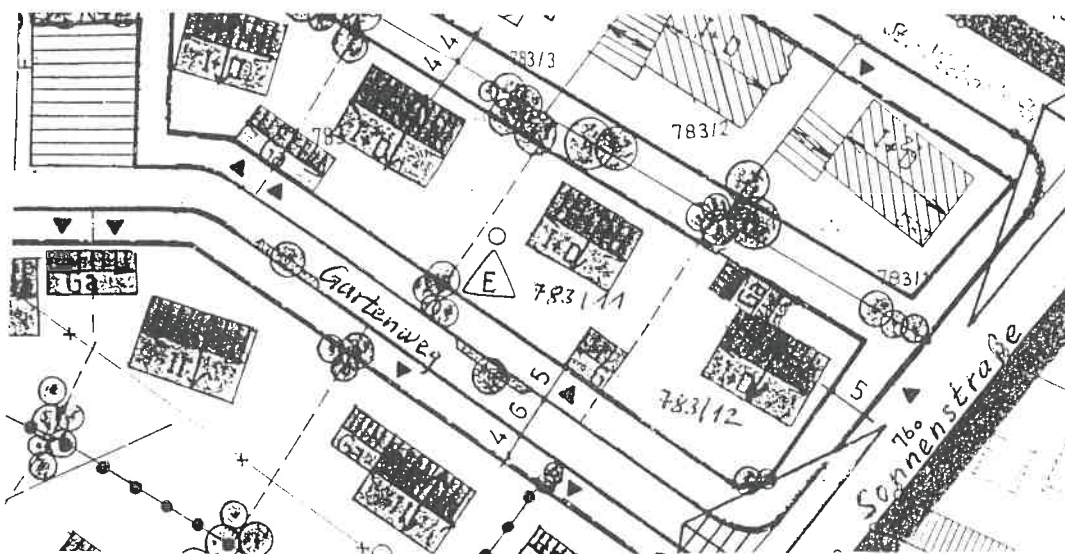


**Vollzug des Baugesetzbuches;
3. Änderung des Bebauungsplanes „Schäfgasse/Sonnenstraße“, Altenstadt**

Der o.g. Bebauungsplan wird wie folgt geändert:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 783/12 wird die Garagenzufahrt auf die Nordostseite des geplanten Gebäudes gelegt, d.h. die Zufahrt erfolgt von der Sonnenstraße her. Dafür entfällt die bislang festgesetzte Garagenzufahrt vom Gartenweg her. Die Festsetzung durch Planzeichen ist aus dem nachstehenden Bebauungsplan-Ausschnitt ersichtlich.

Der Gemeinderat Altenstadt hat mit Beschluß vom 15.09.1998 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt.



Begründung:

Die Änderung erfolgt antragsgemäß (Schreiben des Grundstückseigentümers vom 27.08.1998), da ortsplannerische Gründe nicht entgegenstehen und durch die Änderung eine günstigere überdachte Verbindung zum Hauseingang ermöglicht wird.

Zeichenerklärung für die Festsetzung:


▲ Garagenzufahrt

Zeichenerklärung für den Hinweis:



unverbindlicher Vorschlag für Form und Situierung der neuen Baukörper

Altenstadt, den 15.09.1998
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister

